

GZ: D036.500/2023  
2023-0.891.733

Sachbearbeiter: Dr. Andreas ZAVADIL

WKO, Fachverband Dienstleister

per E-Mail [office@wko.at](mailto:office@wko.at)

**Betrifft: Mitteilung der Datenschutzbehörde; Auskunfteien über Kreditverhältnisse gemäß § 152 GewO 1994; vorläufige neue Rechtsansicht der Datenschutzbehörde; Sensibilisierung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern nach Art. 57 Abs. 1 lit. d DSGVO**

Die Datenschutzbehörde nimmt die Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2023, **C-634/21** sowie die verbundenen Rechtssachen **C-26/22** und **C-64/22** („SCHUFA-Urteile“) zum Anlass, der WKÖ (Fachverband für Finanzdienstleister) – als gesetzliche Interessenvertretung für Gewerbetreibende nach § 152 GewO 1994 – gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. d DSGVO Folgendes mitzuteilen:

1. Vor dem Hintergrund der angeführten Judikatur des EuGH ist die bislang vertretene Rechtsauffassung, wonach **Insolvenzdaten** (zumindest) fünf Jahre nach Löschung aus der Ediktsdatei zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung verarbeitet werden dürfen, nicht mehr aufrecht zu erhalten (vgl. zur bislang vertretenen Rechtsauffassung etwa das Erkenntnis des BVwG vom 21. September 2023, GZ: W176 2259854-1).

So hat der EuGH unmissverständlich klargestellt, dass die „[...] Praxis privater Wirtschaftsauskunfteien [...]“, die darin besteht, in ihren eigenen Datenbanken aus einem öffentlichen Register stammende Informationen über die Erteilung einer Restschuldbefreiung zugunsten natürlicher Personen zum Zweck der Lieferung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit dieser Personen für einen Zeitraum zu speichern, der über die Speicherdauer der Daten im öffentlichen Register hinausgeht“ nicht mit den Vorgaben der DSGVO vereinbar ist (vgl. das Urteil vom 7. Dezember 2023, C-26/22 und C-64/22 Rz 113).

2. In Anbetracht der nunmehrigen Judikatur des EuGH ist auch die bislang vertretene Rechtsauffassung, wonach **Daten über sonstige Zahlungsausfälle und -verzögerungen** (also insbesondere Informationen über Forderungen, die im Wege des Inkasso eingetrieben werden) im Regelfall fünf Jahre, teils sogar zehn Jahre zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung verarbeitet werden dürfen, nicht mehr aufrecht zu erhalten (vgl. zur bislang vertretenen Rechtsauffassung das Urteil des OGH vom 23. Juni 2021, 6 Ob 87/21v).

Wie bereits ausgeführt, geht der EuGH von einer Löschpflicht von Insolvenzdaten für Kreditauskunfteien aus, sobald Insolvenzdaten in einem öffentlichen Register (gegenständlich der Ediktsdatei) nicht mehr verfügbar ist.

In Österreich ist gemäß § 256 Abs. 2 der Insolvenzordnung (IO) die Einsicht in die Ediktsdatei nach Ablauf eines Jahres ab Beendigung des Insolvenzverfahrens nicht mehr zu gewähren.

Wenn der Gesetzgeber eine Ablauffrist von einem Jahr nach Beendigung eines Insolvenzverfahrens für die Publikation einer Insolvenz vorsieht, so ist es nach Ansicht der Datenschutzbehörde – unter Berücksichtigung der nunmehrigen Judikatur des EuGH – nicht zu rechtfertigen, dass Daten über historische Zahlungsausfälle im Regelfall fünf oder gar zehn Jahre nach Forderungserfüllung zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung verarbeitet werden dürfen.

Für die Beurteilung der Speicherdauer von Daten über historische Zahlungsausfällen (also Forderungen, die bereits vollständig beglichen wurden), hat daher eine Einzelfallbeurteilung zu erfolgen (vgl. zu den für die Einzelfallbeurteilung maßgeblichen Kriterien den Bescheid vom 20. Februar 2019, GZ: DSB-D123.319/0002-DSB/2019).

3. Darüber hinaus ist nach nunmehriger Judikatur des EuGH „[...] Art. 22 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen [...], dass eine „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn ein auf personenbezogene Daten zu einer Person gestützter Wahrscheinlichkeitswert in Bezug auf deren Fähigkeit zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen durch eine Wirtschaftsauskunftei automatisiert erstellt wird, sofern von diesem Wahrscheinlichkeitswert maßgeblich abhängt, ob ein Dritter, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, ein Vertragsverhältnis mit dieser Person begründet, durchführt oder beendet“ (vgl. das Urteil vom 7. Dezember 2023, C-634/21 Rz 73).

Unter diesen Voraussetzungen können Kreditauskunfteien, die personenbezogene Daten zwecks Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes im obigen Sinne (**Score-Wert**) verarbeiten und die diesen Wert an Dritte übermitteln, den in Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO genannten Rechtfertigungstatbestand der „berechtigten Interessen“ nicht heranziehen.

Vielmehr hat diesfalls eine Einzelfallbeurteilung zu erfolgen, ob ein Rechtfertigungstatbestand des Art. 22 Abs. 2 (und gegebenenfalls Abs. 4) DSGVO vorliegt.

4. Zusammenfassend vertritt die Datenschutzbehörde daher vorläufig die Rechtsansicht, dass Gewerbetreibende nach § 152 GewO

- Insolvenzdaten nur mehr im zeitlichen Umfang des § 256 IO verarbeiten dürfen;

- sonstige Informationen über Zahlungsausfälle und –verzögerungen nicht mehr generell über einen Zeitraum von 5 bzw. 10 Jahren speichern dürfen, sondern nur mehr für einen Zeitraum, der anhand individueller Kriterien festzulegen ist;
- die Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes in Bezug auf die Fähigkeit von Personen zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen (Score-Wert) nur unter den in Art. 22 DSGVO genannten Voraussetzungen durchführen dürfen.

**Die Beweislast für das Vorliegen eines Rechtfertigungstatbestands trägt nach gefestigter Judikatur des EuGH der Verantwortliche (vgl. das Urteil vom 14. Dezember 2023, C-340/21 Rz 51 ff und insbesondere Rz 55).**

Die Datenschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass sie ab sofort die oben erwähnte Rechtsprechung in Verfahren zur Anwendung zu bringen hat und dass eine Verletzung der in Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 normierten Vorgaben für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 83 DSGVO mit Geldbuße sanktioniert werden kann.

Ein Vorgehen nach Art. 83 DSGVO ist auch dann möglich, wenn sich ein Verantwortlicher über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, gleichviel, ob ihm dabei bewusst war, dass es gegen die Vorschriften der DSGVO verstößt, wobei bei juristischen Personen es nicht erforderlich ist, dass Leitungsorgane Kenntnis über die konkrete Handlung besitzen (Urteil vom 5. Dezember 2023, C-807/21 Rz 76 und 77).

**Die WKO (Fachverband für Finanzdienstleister) wird ersucht, Gewerbetreibenden gemäß § 152 GewO 1994 dieses Schreiben zur Kenntnis zu bringen.**

Eine diesbezügliche Information wird auch auf die Webseite der Datenschutzbehörde gestellt.

20. Dezember 2023

Der stellvertretende Leiter der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL